

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

„AufRecht bestehen“:

Erwerbslose in Aktion

Mit rund 30 Aktionen protestierten Erwerbslosengruppen am 16. April gegen die bestehenden Missstände in den Jobcentern: In Hamburg fand eine Kundgebung mit rund 50 Aktiven vor dem Jobcenter statt, bei der auch unorganisierte Leistungsberechtigte über ein offenes Mikrophon über ihre Erfahrungen berichten konnten. Auch in Frankfurt am Main gab es eine Kundgebung, hier mit Straßenfest und rund 80 Teilnehmern – symbolträchtig zwischen der SPD-Geschäftsstelle und der Arbeitsagentur. In der Düsseldorfer Innenstadt verdeutlichten die ver.di-Erwerbslosen mit Gespensterpuppen, wie Hartz IV auch unter Beschäftigten die Angst vor dem sozialen Abstieg schürt. In Hannover wurde anlässlich des 10-jährigen Jubiläums von Hartz IV ein Trauerspiel aufgeführt – u.a. mit einem „Festmahl“, bestehend aus kaltem Kaffee und armen Rittern. Satirisch ging

es in der Bielefelder Fußgängerzone zu: Hier feierten ver.di-Erwerbslose die segensreiche Wirkung von Hartz IV aus Sicht der Arbeitgeber mit Sekt und Zigarren.

Was wurde erreicht?

Im Vergleich zu den 50 Aktionen im Herbst 2014 fanden diesmal weniger Aktivitäten statt. Und diese konzentrierten sich fast ausschließlich auf Westdeutschland. Darüber ist nachzudenken. Die Presse-Resonanz war dieses Mal größer, so dass eine breitere Öffentlichkeit erreicht werden konnte: Beispielsweise berichteten Frankfurter Rundschau, Junge Welt und Neues Deutschland mehrfach und ausführlich und der WDR-Hörfunk sendete stündlich eine Nachricht zum Aktionstag.

In einigen Orten ist es durch „Aufrecht bestehen“ gelungen, vor Ort eine öffentliche Debatte über die Arbeit der

INHALT



- Konferenz der ver.di-Erwerbslosen
- Tipps zum Arbeitslosengeld (SGB III)
- Ehrenamts- u. Erwerbstätigenfreibeträge (SGB II)

Jobcenter anzuzetteln. So verstieg sich die Wuppertaler Jobcenter-Leitung in einer Reaktion zu der gewagten Aussage, noch nie ein Gerichtsverfahren zu den Wohnkosten „rechtsgültig“ verloren zu haben – was die Kollegen von Tacheles leicht widerlegen konnten. In einigen Orten haben zudem aktive Erwerbslose und Jobcenter-Personalräte einen Austausch begonnen. Und in einigen Orten wie in Wilhelmshaven ist es zumindest gelungen, eine Art Beschwerdemanagement zu installieren und regelmäßige Treffen mit den Jobcenter-Leitungen zu vereinbaren.

Wie weiter?

Wenn dieses A-Info erscheint, werden gewerkschaftliche Erwerbslosengruppen die Missstände in den Jobcentern auch im Rahmen der DGB-Kundgebungen am 1. Mai zum Thema gemacht haben. Viele Aktive haben uns gemeldet, dass sie mit „Aufrecht bestehen“ vor Ort weitermachen wollen – anlassbezogen mit eigenen Terminen und Aktivitäten.

Wir wollen uns ein wenig Zeit nehmen, den bisherigen Verlauf der Kampagne gründlich auszuwerten: Einschätzungen und Vorschläge, ob und wie es weitergehen kann und soll, sind bei uns herzlich willkommen.



Jubelfeier in Bielefeld

Foto: Erich Guttenberger

ver.di-Bundeserwerbslosenkonferenz

Die vierte Bundeskonferenz der Erwerbslosen in ver.di fand am 23./24. März 2015 in Berlin statt. 73 Delegierte und rund 20 Gäste nahmen teil. Es wurde über 40 Anträge beraten und abgestimmt.

Die ver.di-Erwerbslosen setzen sich unter anderem ein für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen, eine Gesellschaft ohne Tafeln und dafür, die Forderung nach einem Regelsatz von 500 Euro zu unterstützen.

Die Mietobergrenzen bei Hartz IV sollen angehoben und ein Programm zum sozialen Wohnungsbau erstellt werden. Die Regelungen zur Zwangsverrentung sollen abgeschafft werden.

Kritisch sehen die ver.di-Erwerbslosen spezielle Beschäftigungsprogramme für Langzeiterwerbslose. Es sei falsch, angesichts Millionen fehlender Arbeitsplätze „Vermittlungshemmnisse“ in den Fokus zu stellen. Reguläre Beschäftigung dürfe nicht verdrängt werden. Statt Sonderprogrammen sprechen sich die ver.di-Erwerbslosen für die Ausweitung der öffentlichen Daseinsvorsorge mit regulären, tariflich entlohnten Arbeitsplätzen aus.

Entsprechende Anträge wurden verabschiedet, die nun später auf dem ver.di-Bundeskongress im September in Leipzig beraten werden.

Mehrere Anträge, die sich kritisch mit Sanktionen und Sperrzeiten auseinandersetzen, wurden an den Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) überwiesen. Der BEA soll die Anträge überarbeiten und zu einem Antrag für den Bundeskongress bündeln.

Auch jenseits der konkreten Antragsberatung war „Existenzsicherung mit und ohne Arbeit“ ein Schwerpunktthema. Prof. Dr. Klaus

Dörre von der Universität in Jena erläuterte in seinem Referat „Zehn Jahre Hartz-IV-Gesetz“ zunächst die ideologischen Hintergründe sowie die massiven gesellschaftlichen Auswirkungen von Hartz IV, vor allem die Zunahme von prekärer Beschäftigung und das überproportionale Anwachsen des Niedriglohnssektors. Sein Fazit: „Die Menschen werden durch die Regelungen im SGB II nicht aktiviert, sondern weiter ausgegrenzt.“ Hartz IV erzeuge einen „abwertenden Minderheitenstatus“. Deshalb sei die Solidarisierung mit den Betroffenen auszubauen und gerade Gewerkschaften sollten diejenigen Akteure sein, dies auch gegenüber der Politik aktiv einzufordern.

Einen weiteren Höhepunkt der Konferenz bildete das Referat des ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske zu gesellschafts- und gewerkschaftspolitischen Themen.

Die anschließende Diskussion mit dem Vorsitzenden unterstrich abermals die Bedeutung der Erwerbslosenarbeit innerhalb der Gewerkschaft ver.di.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text + Redaktion: Angelika Klahr, Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Fast Vollbeschäftigung? Massenerwerbslosigkeit!

Der Rückgang der Erwerbslosigkeit darf nicht darüber hinweg täuschen, dass immer noch Massenerwerbslosigkeit herrscht.

Ehrlich gerechnet fehlen zurzeit rund vier Millionen Arbeitsplätze (siehe Tabelle).

Nach der letzten IAB-Stellenerhebung (IV/2014) gab es 952.700 offene Stellen, die sofort zu besetzen sind. Rechnerisch kommen auf eine Stelle somit über vier Erwerbslose.

Mitte der Siebzigerjahre, als im Westen erstmals die 1-Million-Mar-

ke überschritten wurde, hätte sich niemand vorstellen können, dass ein politisches System ein solches

Ausmaß an Arbeitslosigkeit überlebt.

Offizielle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (März 2015)	
Offizielle Arbeitslosenzahl	2.931.505
+ 1-Euro-Jobs	83.319
+ Aktivierungs-, Eingliederungs-, und Qualifizierungsmaßnahmen, Integrationskurse	452.443
+ Kranke	98.024
+ in vorruhestandsähnlichen Regelungen	167.935
+ Stille Reserve (Schätzung IAB, JD 2014)	255.000
= Fehlende Arbeitsplätze insgesamt	3.988.226
Quellen: BA, Monatsbericht 3/2015; IAB, Kurzbericht 7/15	

Alles was Recht ist

Zusammentreffen von „Ehrenamts“- und Erwerbstätigen-Grundpauschale

Mit einem Urteil hat das BSG klargestellt, wie Einkommen nach dem SGB II anzurechnen ist, wenn Einkommen aus regulärer Erwerbsarbeit und eine Aufwandsentschädigung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichzeitig zufließen. Danach gilt:

- Der Abzug der Grundpauschalen – 100 Euro für „normales“ Erwerbseinkommen und 200 Euro bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 SGB II) – erfolgt *getrennt voneinander für jede Einkommensart separat*.
- Gleichwohl stellt die höhere Pauschale von 200 Euro eine Obergrenze für den maximalen Abzug bezogen auf beide Grundpauschalen dar; mehr wie 200 Euro kann an Grundpauschalen zusammengekommen nicht abgesetzt werden.
- Vom Einkommen aus Ehrenamt und Erwerbstätigkeit, das nach Abzug der beiden Grundpauschalen verbleibt, wird dann der prozentuale Freibetrag (nach § 11b Abs. 3 SGB II) abgezogen: Vom Einkommen bis zur Grenze von 1.000 Euro bleiben zusätzlich 20% anrechnungsfrei, vom Einkommen zwischen 1.000,01 Euro bis 1.200 Euro (mit Kind: 1.500 Euro) 10%.

Beispiel 1: Eine monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 180 Euro, ein gleichzeitiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit 300 Euro.

1. Schritt: Zunächst sind die 180 Euro aus dem Ehrenamt komplett anrechnungsfrei, da sie unter der Pauschale von 200 Euro liegen.
2. Schritt: Vom Erwerbseinkommen wären eigentlich 100 Euro abzuziehen. Da aber vom höchstmöglichen Abzug in Höhe von 200 Euro bereits 180 Euro „verbraucht“ sind, können nur noch 20 Euro abgezogen werden. Es verbleiben 280 Euro (300 Euro minus 20 Euro).
3. Schritt: Nach Abzug beider Grundpauschalen verbleiben 280 Euro. Davon sind 20 Prozent (= 56 Euro) anrechnungsfrei.

Ergebnis: Der gesamte anrechnungsfreie Betrag liegt bei 256 Euro (180 Euro + 20 Euro + 56 Euro). Angerechnet werden 224 Euro (480 Euro [Gesamteinkommen] minus 256 Euro [Gesamtabzug] = 224 Euro).

Beispiel 2: Eine monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 50 Euro und ein Einkommen aus Erwerbsarbeit 450 Euro.

1. Schritt: Auch hier bleiben die 50 Euro aus dem Ehrenamt komplett anrechnungsfrei.
2. Schritt: Vom Erwerbseinkommen in Höhe von 450 Euro werden 100 Euro abgezogen – und **nicht** 150 Euro, was rechnerisch der offene Betrag bis zum maximal möglichen Abzug für beide Pauschalen wäre. Die Begrenzung auf die 100 Euro ergibt

sich zwingend aus der Vorgabe des BSG, jede Pauschale für sich getrennt genommen anzuwenden.

3. Schritt: Nach Abzug beider Pauschalen verbleiben 350 Euro. Davon sind 20 Prozent (= 70 Euro) anrechnungsfrei.

Ergebnis: Der gesamte anrechnungsfreie Betrag liegt bei 220 Euro (50 Euro + 100 Euro + 70 Euro). Angerechnet werden 280 Euro (500 Euro [Gesamteinkommen] minus 220 Euro [Gesamtabzug] = 280 Euro).

Bundessozialgericht (BSG) – Urteil vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13 R

Ergänzung: Liegen die tatsächlichen Aufwendungen über den jeweiligen Grundpauschalen, dann können bei Vorlage entsprechender Nachweise die tatsächlichen, höheren Aufwendungen abgesetzt werden. Das gilt für beide Einkommensarten, sofern das Einkommen aus Erwerbsarbeit 400 Euro übersteigt beziehungsweise das Einkommen aus dem Ehrenamt 200 Euro übersteigt (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Entschädigung bei zu langen Sozialgerichtsverfahren

Seit vielen Jahren ist die lange Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten ein Thema. Für die Betroffenen ist es mehr als ärgerlich, wenn ihre Klage viele Jahre dauert. Für Bezieher von Sozialleistungen ist es existenziell, wenn es um höhere Leistungen geht.

Wann eine Partei bei zu langer Dauer des Sozialgerichtsverfahrens eine Entschädigung verlangen kann, ist immer eine Einzelfallentscheidung entschied nun das BSG. Das Gesetz setzt für diese Forderung eine „unangemessene Verfahrensdauer“ voraus. Was darunter zu verstehen ist, kann aber nicht nach „Schema F“ entschieden werden.

In mehreren Fällen hatte sich das BSG mit der Frage des Entschädigungsanspruchs bei zu langer Dauer von Sozialgerichtsverfahren zu befassen. Es gibt Verfahren, die zum Teil mehr als fünf Jahre gedauert haben. Die Betroffenen hatten deshalb auf Entschädigung geklagt.

Das BSG hat die Verfahren jedoch an die Untergerichte zurück verwiesen. Eine Entschädigung setze nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine unangemessene Verfahrensdauer voraus. Was darunter zu verstehen ist, so das BSG, sei immer eine Einzelfallentscheidung. Es muss immer konkret geprüft werden, welche Gründe zu der langen Laufzeit der Klage geführt haben. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die absolute Verfahrensdauer an. Ausschlaggebend ist die Zeit, in der die Streitsache „ohne Aktivität des Richters“ ruht. Zeiten, in denen nach richterlicher Anordnung auf Schriftsätze von Verfahrensbeteiligten, Befundberichte von Ärzten oder Gutachten von Sachverständigen gewartet wird, sind hiermit nicht gemeint.

Die kritische Grenze dieser „bearbeitungslosen Zeit“ sieht das BSG bei zwölf Monaten. Der Gesetzgeber hat im Ansatz reagiert und mit § 198 GVG einen Entschädigungsanspruch für Betroffene in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr eingeführt. Vor einer Entschädigungsklage muss jedoch eine Verzögerungsrüge erhoben worden sein.

Bundessozialgericht (BSG) am 3.9.2014, B 10 ÜG 2/13 R, B 10 ÜG 12/13 R, B 10 ÜG 9/13 R, B 10 ÜG 2/14 R

EuGH-Generalanwalt:

Auch erwerbslose Migranten können im Einzelfall einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben

EU-Migranten, die zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland kommen, können vom Bezug des Arbeitslosengeld II (ALG II) ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 1 SGB II). Das gilt aber nicht generell.

Wenn sie in Deutschland bereits eine Beschäftigung ausgeübt haben, dürfen ihnen derartige Leistungen nicht ohne individuelle Prüfung verweigert werden.

Geklagt hat eine aus Bosnien stammende Frau und ihre drei Kinder. Diese sind in Deutschland geboren.

Die Familie hatte mehrere Jahre in Schweden gelebt und die schwedische Staatsbürgerschaft angenommen.

Sie reiste 2010 wieder nach Deutschland ein und die Mutter und ihre älteste volljährige Tochter waren in kürzeren Beschäftigungen bzw. Arbeitsmöglichkeiten tätig.

Seit Mai 2011 waren sie erwerbslos und erhielten sechs Monate lang ALG II, die beiden minderjährigen Kinder erhielten Sozialgeld.

Danach stellte das zuständige Jobcenter die Zahlung der Leistungen ein, weil es der Ansicht war, dass die Mutter und ihre älteste Tochter vom Bezug des ALG II ausgeschlossen seien.

Das angerufene Bundessozialgericht setzte das Verfahren der dagegen gerichteten Klage aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vor.

Dieser sollte entscheiden, ob die Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH-Generalanwalt hat nun vorgeschlagen, die Regelung eingeschränkt ausulegen:

Nach der „Unionsbürgerrichtlinie“ müssen die EU-Staaten zwar während der ersten drei Monate des Aufenthalts Unionsbürgern, die zum Zweck der Arbeitssuche eingereist sind, keine Sozialleistungen gewähren.

Diese Ausnahme ist aber eng auszulegen. Es sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:



- ➔ Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats begibt und sich dort **aufhält, ohne eine Arbeit suchen zu wollen**, darf er von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.
- ➔ Begibt sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, um dort **Arbeit zu suchen**, ist ein

solcher Ausschluss aus den gleichen Gründen ebenfalls berechtigt.

- ➔ Hält sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats allerdings **mehr als drei Monate** im Gebiet eines Mitgliedstaats auf und **hat er dort gearbeitet**, dürfen ihm die in Rede stehenden Leistungen nicht automatisch verweigert werden. Er muss vielmehr die Möglichkeit erhalten, das Bestehen einer tatsächlichen Bindung mit dem Aufnahme-Mitgliedstaat nachzuweisen.

Für diesen Nachweis kommt es zum einen auf die familiären Umstände an (wie z.B. die Schulausbildung der Kinder) und zum anderen auf eine tatsächliche Beschäftigungssuche während eines angemessenen Zeitraums.

Eine frühere Erwerbstätigkeit oder auch die Tatsache, dass der Betreffende nach Stellung des Antrags auf Sozialleistungen eine neue Arbeit gefunden hat, sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

EuGH-Generalanwalt: 26.3.2015, C-67/14

Materialtipp:

Bernd Eckhardt Unterkunftskosten bei Auszubildenden

– ein Kompendium für die soziale Beratung
(Stand April 2015, 20 Seiten)

Die Regelungen, nach denen Auszubildende einen Mietzuschuss nach dem SGB II erhalten können, sind sehr kompliziert. Bernd Eckhardt hat nun eine KOS-Übersicht zum Thema ergänzt und verfeinert.

Herausgekommen ist eine ausgesprochen nützliche Arbeitshilfe für die Beratungspraxis, die das Thema „Unterkunftskosten bei Auszubildenden“ nun verständlich und umfassend, einschließlich der Alternative Wohngeld, darstellt.

Kostenloser Download auf: www.sozialrecht-justament.de, unter der Rubrik „Materialien für die Sozialberatung“